

Satzung des Kulturvereins WegArt (in Gründung)

Januar 2020

§1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturverein WegArt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 38173 Erkerode, Ortsteil Lucklum.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Musik und Kultur im Braunschweiger Land, speziell zwischen Elm und Asse, mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung der Region.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von künstlerischen Events und Aufführungen aller Art unter anderem im Ackerpferdestall des Ritterguts Lucklum sowie in geeigneten Locations der Region;
 - die Förderung und Unterstützung von KünstlerInnen durch Stipendien, Ausstellungen und ähnliches;
 - die Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins (Fördermitglieder) können alle Personen, Institutionen, Körperschaften oder Unternehmen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft auf dem entsprechenden Vordruck entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben werden. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt per Einschreiben.
- (6) Der Verein kann anderen juristischen Personen als Mitglied beitreten, die in ihren Zielen und Zwecken dem Zweck des „Kulturvereins WegArt“ entsprechen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins vergünstigt teilzunehmen. Über die Höhe der Vergünstigung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet. Sie erkennen die Satzung des Vereins und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien an.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die KassenprüferInnen

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der 3. Vorsitzenden, dem / der Kassenwart/in und dem / der Schriftwart/in. Alle Vorstandsmitglieder haben gleichermaßen Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.
- (2) Es steht dem Vorstand frei, Beisitzer zu berufen, die beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen haben.
- (3) Der / die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede oder jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Gründung des Vereins jedoch werden der / die 1. Vorsitzende/r und der / die Schriftführer/in nur für 1 Jahr gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (5) In der konstituierenden Sitzung stellen die Vorstandsmitglieder einen Geschäftsverteilungsplan auf, der jährlich überprüft und ggf. angepasst wird.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Schriftführerin schriftlich / per Email unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren jeweils schriftlich oder per Email erklären.
- (10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den oder die Vorsitzende unter Wahrung einer Ladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Hier kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der KassenprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Diskussion / Beschlussfassung des Arbeitsplanes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Beschluss von Ordnungen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, das von dem / der VersammlungsleiterIn sowie von dem / der ProtokollführerIn unterzeichnet wird.

§ 9 - KassenprüferInnen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren zwei KassenprüferInnen, in der Gründungsversammlung den / die 1. KassenprüferIn jedoch nur für ein Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(2) Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die KassenprüferInnen sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 - Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich und es kann hierüber nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

(5) Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Bei Vorstandswahlen ist die Person gewählt, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(7) Bei Anträgen gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.,

(2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Sachwerte des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß der Satzung des Vereins.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 16.09.19 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sollte sich nach Prüfung durch einen Notar bzw. das Finanzamt ergeben, dass Passagen zum Zwecke der Rechtssicherheit umformuliert werden müssen, erfolgt dies gemäß § 10, Absatz 4.